

Vorbemerkungen:

Gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) kann der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Durch die Möglichkeit der Bildung von Schuleinzugsbereichen sollen die Schulträger dabei unterstützt werden, durch möglichst gleichmäßige Verteilung von Schülerinnen und Schüler den Bestand von eingerichteten Schulen zu sichern. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Die derzeit geltende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises stammt vom 01.07.2010 (**Anhang 1**). Eine vollständige Fassung der Rechtsverordnung – wie sie sich bei Zustimmung des Kreistages ergäbe – ist zur Information aller Ausschussmitglieder als **Anhang 2** beigelegt.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 25.10.2012 hat der Kreistag auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung und des Kreisausschusses folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Paul-Moor-Schule, Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit Standort in Königswinter-Oberpleis wird mit Ende des Schuljahres 2012/13 aufgelöst und damit geschlossen.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Paul-Moor-Schule, die im Schuljahr 2013/14 weiterhin der Schulpflicht unterliegen, besuchen ab dem Schuljahr 2013/14 die Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Sankt Augustin.
3. Die Heinrich-Hanselmann-Schule richtet ab dem Schuljahr 2013/14 eine „Berufspraxisstufe“ für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung ein.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Auflösung erforderlichen Schritte in Bezug auf die Abstimmung mit allen zu beteiligenden Personen, Einrichtungen und Behörden in die Wege zu leiten. Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in Abstimmung mit den beiden Schulen möglichst frühzeitig zu informieren.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der betroffenen Schuleinzugsbereiche vorzubereiten.

Zur Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses ist unter anderem eine Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Darüber hinaus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.08.2012 beschlossen, dass die Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf ab dem 01.08.2012 den Namen „Schule am Rotter See“ führt. Die entsprechende Änderung der Schulbezeichnung wird im Zuge der Neufassung der Rechtsverordnung umgesetzt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 08.03.2013

Im Auftrag

